

09.02.21**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz)

Punkt 45 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge Ziffer 102 Buchstabe g in folgender Fassung annehmen:

- „g) Ein möglicher Ansatz wäre die Weiterentwicklung der Umlagefähigkeit des § 2 Nummer 15 BetrKV. Zukünftig sollten nur noch die Kosten für die gebäudeinterne Infrastruktur, mit der ein physischer Anschluss an ein Netz mit sehr hoher Kapazität und diskriminierungsfreiem, offenem Netzzugang hergestellt wird, für einen für die Refinanzierung notwendigen, befristeten Zeitraum ab der erstmaligen Inbetriebnahme mit den Betriebskosten umgelegt werden dürfen.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Ziel des Artikel 14 TKModG ist es, den Wettbewerb zu stärken und Wahlfreiheit für die Endkunden herzustellen. Beides setzt voraus, dass dort, wo bisher ein exklusiver Zugang zum Endkunden vorliegt, dieser geöffnet wird und dass eine Erschließung von Mietshäusern mit VHC-Netzen und offenem, diskriminierungsfreiem Netzzugang stattfinden kann. Die ersatzlose Streichung der Umlagefähigkeit versäumt jedoch die Chance geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die den VHC-Ausbau insbesondere in Mehrfamilienhäusern wirtschaftlich tragfähig machen und so den Zugang der Mieter zu VHC-Netzen beschleunigen können.

Eine Weiterentwicklung der Umlagefähigkeit, die sich auf die Kosten der Infrastruktur beschränkt, sollte ausreichende Investitions- und Planungssicherheit für die neu zu errichtende VHC-Infrastruktur bieten. Die Umlagefähigkeit sollte daher für neue Investitionen weiterhin gewährt werden, kann aber auf einen angemessenen Zeitraum für die Refinanzierung begrenzt bleiben. Zusätzlich sollte sie an die Bedingung geknüpft sein, dass offener Netzzugang zu gewähren ist, um die beabsichtigte Stärkung von Wettbewerb und Wahlfreiheit zu erreichen.